



Sachstand

Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung

Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 039/16
Abschluss der Arbeit: 05. Juli 2016
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Bundesgesetzliche Regelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung an der Kindertagesbetreuung	4
2.1.	Unmittelbare Ermächtigungsgrundlage	4
2.2.	Begriff des Kostenbeitrags	5
2.3.	Staffelung der Kostenbeiträge	5
2.4.	Erlass des Kostenbeitrages	7
3.	Übersicht über die landesgesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung	8

1. Einleitung

Die Bereitstellung, Organisation und zu einem großen Teil auch die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gehört zu den pflichtigen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)¹. Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben müssen die Kommunen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen zwingend wahrnehmen, sie können jedoch selbst entscheiden, wie sie diese Verpflichtung gewährleisten². In diesen Freiraum zur Ausgestaltung fällt auch die Festlegung des Elternbeitrags. Die Kommunen haben jedoch im Rahmen der Ausgestaltung übergeordnetes Recht, wie das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)³, zu beachten.

Auftragsgemäß werden nachfolgend die Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung dargestellt.

2. Bundesgesetzliche Regelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung an der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

2.1. Unmittelbare Ermächtigungsgrundlage

Die Regelung in § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII stellt eine unmittelbare Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der eigenen Leistungserbringung dar⁴. Eine zusätzliche landesrechtliche Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen ist nicht erforderlich⁵.

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.
 - 2 Brüning, Christoph, Die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG in: JURA-Juristische Ausbildung, Band 37 (2015), Heft 6, S. 592.
 - 3 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - 4 Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 7c; Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn.9. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe, die ebenfalls Kindertageseinrichtungen betreiben und deren Rechtsverhältnis zum Bürger im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelt ist, werden hier nicht näher betrachtet.
 - 5 BVerwG, Urt. v. 25.4.1997, FEVS 48/1998, 16 ff; Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 4a; Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 7a.

2.2. Begriff des Kostenbeitrags

Durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008⁶ wurde der bis dahin in § 90 Absatz 1 SGB VIII ebenfalls verwendete Begriff „Teilnahmebetrag“ gestrichen. Ausweislich der Gesetzesbegründung⁷ sollte damit klargestellt werden, dass der Begriff „Kostenbeitrag“ künftig „einheitlich für alle Fallgestaltungen öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten“ verwendet werden solle. Der Begriff „Teilnahmebeitrag“ werde in der Praxis nur mehr dort verwendet, wo Leistungsanbieter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Nutzern Beiträge erheben.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar⁸. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet; der Kostenbeitrag auf der Grundlage des § 90 SGB VIII wird als Gegenleistung für die **tatsächliche** Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erhoben. Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist⁹. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes¹⁰. Bei der Erhebung des Kostenbeitrags ist dennoch der sich aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebende Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten, wonach der höchste Kostenbeitrag die anteilmäßigen rechnerischen Kosten der Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen darf¹¹.

2.3. Staffelung der Kostenbeiträge

Der ebenfalls durch das Kinderförderungsgesetz neu formulierte § 90 Absatz 1 Satz 2 schreibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor, dass Elternbeiträge **zu staffeln sind, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt**. Diese Regelung ermöglicht dem Landesgesetzgeber, auf die Gestaltung der Beitragsfestsetzung Einfluss zu nehmen, auch im Sinne eines Verzehrs auf eine Staffelung¹². Mit der Anpassung des § 90 SGB VIII im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes

6 BGBl. I. S. 2403.

7 BT-Drs. 16/9299, S. 18, abrufbar über den Deutschen Bundestag unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/092/1609299.pdf> (Stand: 04.07.2016).

8 Hessischer VGH, Beschluss v. 24.03.2014 – 5 C 2331/12. N, openJur 2014, 8780, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/686834.html> (Stand: 04.07.2016); OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.09.2015 – 4 LB 149/13; Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 6.

9 Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 6; Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn.9; Krome in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 90 Rn. 34.

10 Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn.9.

11 OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.09.2015 – 4 LB 149/13; Krome in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 90 Rn. 34.

12 Stähr: in Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 10.

hat der Bundesgesetzgeber zwar deutlich gemacht, dass er eine soziale Staffelung der Kostenbeiträge nicht nur für zulässig, sondern auch für geboten hält¹³; verbindlich vorgeschrieben hat er eine soziale Staffelung allerdings nicht. In einer landesrechtlichen Regelung kann folglich der Verzicht auf eine Staffelung, die Staffelung selbst oder eine Übertragung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen sein¹⁴.

Als **Kriterien der Staffelung** können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden (§ 90 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Mit den Formulierungen „insbesondere“ sowie „können“ wird klargestellt, dass es dem Landesgesetzgeber bzw. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, ob diese oder andere Kriterien verwendet werden¹⁵.

Die Regelung in § 90 Absatz 1 Satz 2 und 2 SGB VIII ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, auch ohne landesrechtliche Regelung sozialgestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Die konkrete Höhe ist dabei durch materielles Recht wie eine **Satzung** festzulegen; eine Richtlinie der Verwaltung ist hierfür nicht ausreichend¹⁶. Bei der Festsetzung der Höhe besteht ein weiter Gestaltungsspielraum¹⁷ - entsprechend groß sind auch die Unterschiede in der Höhe der erhobenen Kostenbeiträge. Eine Untersuchung zu Hintergründen und Ursachen dieser erheblichen Unterschiede¹⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass die finanzielle Ausstattung und die politische Zusammensetzung in den Kommunen eine erhebliche Rolle bei der Festsetzung der Elternbeiträge spielen. In einer 2014 erfolgten Untersuchung des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut (DJI)/ TU Dortmund stellte Christiane Meiner fest, dass „trotz der Einkommensstaffelung bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung einkommensschwache und kinderreiche Familien ungleich stärker belastet werden“¹⁹.

13 Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 10.

14 Winkler in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, 40. Edition, 2015, § 90 SGB VIII Rn. 6.

15 Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 10.

16 Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 4a; Schwarz, Axel, Standpunkt Grundfragen der Elternbeiträge in: WzS 2016, S. 123 ff.

17 Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 14b; Guckelberger, Annette, Kindergärten als kostenintensive Einrichtungen – Wer zahlt? In: SGB 2010, S. 1 ff.

18 Goerres, Achim/Tepe, Markus, Für die Kleinen ist uns nichts zu teuer? Kindergartengebühren und ihre Determinanten in Deutschlands 95 bevölkerungsreichsten Städten zwischen 2007 und 2010, in dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, 6. Jg., Heft 1/2013, S. 169, abrufbar unter http://www.achimgoerres.de/work/Goerres_Tepe_2013_KiGaGebuehren.pdf (Stand: 04.07.2016).

19 Meiner, Christiane: Die finanziell ungleiche Belastung von Familien durch Kindertagesbetreuung am Beispiel Nordrhein-Westfalens, abrufbar über das DJI unter <http://www.dji.de/index.php?id=43705&L=0> (Stand: 04.07.2016).

2.4. Erlass des Kostenbeitrages

Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII **soll** der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise **erlassen** werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind **nicht zumutbar** ist. Damit betont der Gesetzgeber, dass die Förderung in einer Kindertageseinrichtung als Teil der Daseinsvorsorge nicht durch finanzielle Hürden erschwert werden soll²⁰. Die Zumutbarkeit ist nach § 90 Absatz 4 SGB VIII zu bestimmen, soweit Landesrecht keine andere Regelung trifft. Eine landesrechtliche Regelung ist demzufolge gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII vorrangig. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist das Einkommen maßgeblich, wie der Verweis auf die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)²¹ zeigt (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Zur Ermittlung der zumutbaren Belastung wird das sogenannte sozialhilferechtlich bereinigte Einkommen nach § 82 SGB XII ermittelt und der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII²² gegenübergestellt. Übersteigt das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, sind von dem übersteigenden Betrag noch wirtschaftlich vertretbare besondere Belastungen nach § 87 Absatz 1 Satz 2 SGB XII abzusetzen. Aus dem danach verbleibenden Einkommen ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kinder- und Jugendhilferechts und der individuellen Besonderheiten des Einzelfalles der zumutbare Betrag zu ermitteln²³. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Kindergeld des in der Tagesbetreuung betreuten Kindes, nicht aber das der Geschwisterkinder, einbezogen²⁴. Ebenso ist der nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)²⁵ gezahlte Kinderzuschlag, nicht aber ein Geschwisterzuschlag, als Einkommen zu berücksichtigen²⁶.

20 Loos in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 23.

21 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

22 Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII berechnet sich aus einem Grundbetrag, den Kosten der Unterkunft sowie einem Familienzuschlag.

23 Krome in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 90 Rn. 56.

24 VG Göttingen, Urt. v. 24.3.2015 – 2 A 90/14, Rn. 26.

25 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.

26 Nach einer Ansicht ist der Kinderzuschlag als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen: VG Cottbus Urt. v. 22.04-2016 – 1 K 638/13; VG Göttingen, Urt. v. 24.03.2015 – 2 A 90/14. Nach anderer Ansicht ist der Kinderzuschlag als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen: VG Bayreuth, Urt. v. 30.01.2012 – B 3 K 11.166.

3. Übersicht über die landesgesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung

Land	Gesetzliche Grundlage	Elternbeiträge
Baden-Württemberg	Kindertagesbetreuungsge- setz – KiTaG vom 19. März 2009 ²⁷	Elternbeiträge werden gemäß § 6 KitaG durch den Träger der Einrichtung festgesetzt. Danach können diese so bemessen werden, dass sie der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie „angemessen Rechnung tragen“.
Bayern	Bayerisches Kinderbil- dungs- und -betreuungsge- setz - BayKiBiG vom 08. Juli 2005 ²⁸	Elternbeiträge werden gemäß Artikel 19 Nummer 5 BayKiBiG durch den Träger der Einrichtung fest- gesetzt. Eine Staffelung erfolgt nach Betreuungsumfang. Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG i. V. m. § 21 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV-BayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 ²⁹ : Beitragszu- schuss in Höhe von 100 € im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung
Berlin	Kindertagesförderungsge- setz – KitaFöG vom 23. Juni 2005 ³⁰	Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 KitaFöG. Einzelheiten sind dem Ta- gesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG vom 23. April 2010 ³¹ zu entnehmen. Danach sind entscheidend <ul style="list-style-type: none"> • Elterneinkommen: § 2 Absatz 1 TKBG i. V. m. Anlagen

27 GVBl. S. 161; <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 04.07.2016).

28 GVBl. S. 236; <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG/true> (Stand: 04.07.2016).

29 GVBl. S. 633; <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG/true> (Stand: 04.07.2016).

30 GVBl. S. 322; <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1278577612&file=kitafoeg.pdf> (Stand: 04.07.2016).

31 GVBl. S. 250; [http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ay6/page/bsbeprod.psml;jsessionid=97FCEAF69B4D203D63C7D0E446956915.jp11?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-TagE-
inrKostBetGBE2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ay6/page/bsbeprod.psml;jsessionid=97FCEAF69B4D203D63C7D0E446956915.jp11?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-TagE-
inrKostBetGBE2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint) (Stand: 04.07.2016).

		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Kinder: § 3 Absatz 3 TKBG Geschwisterermäßigung • Betreuungsumfang (halbtags, ganztags, ganztags erweitert): § 2 Absatz 1 TKBG <p>§ 4 Absatz 4 TKBG: Härtefallregelung, wonach in Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden kann</p> <p>§ 3 Absatz 5 TKBG: Kostenbeitragsfreiheit in den letzten 3 Jahren vor der Einschulung</p> <p>Mit dem Haushaltsumsetzungsgesetz vom 09. Mai 2016³² wird die vollständige Kostenbeitragsfreiheit – bis auf den Verpflegungsanteil – schrittweise eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.08.2016: Beitragsfreiheit in den letzten 4 Jahren vor Einschulung • ab 01.08.2017: Beitragsfreiheit in den letzten 5 Jahren vor Einschulung • ab 01.08.2018: vollständige Beitragsfreiheit
Brandenburg	Kindertagesstättengesetz – KitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ³³	<p>Elternbeiträge werden gemäß § 17 Absatz 3 KitaG durch den Träger der Einrichtung festgesetzt.</p> <p>Eine Staffelung gemäß § 17 Absatz 2 KiTaG erfolgt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialverträglichkeit, Elterneinkommen • Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder • Betreuungsumfang

32 Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugs Sonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz), GVBl. S. 243; <http://www.wkdis.de/downloads/gvbl/frei/12-16-s225-s264-19052016.pdf> (Stand: 04.07.2016).

33 GVBl. I/04, [Nr. 16]; S.384; <http://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212990> (Stand: 04.07.2016).

Bremen	Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG vom 19. Dezember 2000 ³⁴	<p>Elternbeiträge können gemäß § 18 BremKTG gestaffelt werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen • Kinderzahl oder Anzahl der Familienmitglieder <p>Die Beitragsordnung zu Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder für die Stadtgemeinde Bremen³⁵ sieht eine Staffelung nach Einkommen, Anzahl Familienmitglieder und Betreuungsumfang vor.</p> <p>§ 19 Absatz 2 BremKTG: Härtefallregelung, wonach in Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden kann</p>
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz - KibeG vom 27. April 2004 ³⁶	<p>§ 9 Absatz 1 KibeG: Beitragsfreiheit für fünfstündige Grundbetreuung</p> <p>Darüber hinaus sind Elternbeiträge vorgesehen; eine Staffelung erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 und 3 KibeG i. V. m. der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (FamEigVO)³⁷ nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen • Familiengröße – § 2 Absatz 1 und 2 FamEigVO (Geschwisterermäßigung) • Betreuungsumfang • Alter des Kindes

34 Brem. GBl. S. 491; <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/ges/BrKTG/cont/BrKTG.inh.htm> (Stand: 04.07.2016).

35 Brem. GBl. S. 347; http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68182.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand:04.07.2016). Die Kita-Elternbeiträge ab 2013 sind abrufbar über die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter: http://www.soziales.bremen.de/jugend/rechtliche_regelungen_der_kinder_und_jugendhilfe-2513 (Stand: 04.07.2016).

36 HmbGVBl. 2004, S. 211; <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=6D26CA03B778BAFB4F08FBC11797E807.jp24?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 04.07.2016).

37 HmbGVBl. S. 205; <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-FamEigAntVHA2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 04.07.2016).

Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB vom 18. Dezember 2006 ³⁸	Nach § 31 Absatz 1 HKJGB können Elternbeiträge festgesetzt werden. Diese können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder Familienangehörigen gestaffelt werden. § 32 c Absatz 1 und 2 HKJGB: Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung zumindest im Umfang von 5 Stunden durch einen Zuweisungsbetrag an die Gemeinden ³⁹
Mecklenburg-Vorpommern	Kindertagesförderungsgesetz - KiföG vom 16. Juli 2013 ⁴⁰ vom 01. April 2004	Nach § 21 Absatz 2 KiföG legen die Träger von Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platz fest. Die Elternbeiträge müssen sozialverträglich gestaffelt werden. § 21 Absatz 6 KiföG: Härtefallregelung durch Verweis auf § 90 Absatz 4 SGB VIII § 21 Absatz 5 und 6 KiföG: anteilige Entlastung von Elternbeiträgen für die Förderung der unter dreijährigen Kinder und für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung
Niedersachsen	Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 07. Februar 2002 ⁴¹	Gemäß § 20 Absatz 1 KiTaG sind die Elternbeiträge so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Elternbeiträge sollen gestaffelt werden.

38 GVBl. I S. 698; https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/hessisches_kinder- und_jugendhilfegesetzbuch_hkjgb.pdf (Stand: 04.07.2016).

39 Der Zuweisungsbetrag an die Gemeinden wird nicht gewährt, wenn die genannte Beitragsfreiheit nicht eingehalten wird. Durch diesen finanziellen Anreiz (1.200 € jährlich pro Kind) wird die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr gefördert, nicht aber zwingend vorgegeben.

40 GVOBl. M-V S. 146; <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KTEinrGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> (Stand: 04.07.2016).

41 Nds. GVBl. S. 57; <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/xyy/page/bsvorisprod.psml;jsessionid=CE685F05503CDD12E137B98E1543D4E9.jp29?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiTaGNDrahmen%3Ajurislr00&documentnumber=1&numberofresults=31&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-KiTaGNDV8P21-jlr-KiTaGNDV5P21-jlr-KiTaGNDV6P21-jlr-KiTaGNDV7P21> (Stand: 04.07.2016).

		<p>§ 20 Absatz 2 KiTaG: Härtefallregelung in Abweichung von § 90 Absatz IV SGB VIII mit der Maßgabe, dass 83 von Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>§ 21 Absatz 1 KiTaG: Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung</p>
Nordrhein-Westfalen	Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 ⁴²	<p>Elternbeiträge können nach § 23 Absatz 1 KiBiz erhoben werden. Für diesen Fall ist nach § 23 Absatz 5 KiBiz eine Staffelung vorgesehen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialverträglichkeit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern • Betreuungsumfang • Anzahl der Kinder <p>§ 23 Absatz 3 KiBiz: Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung</p>
Rheinland-Pfalz	Kindertagesstättengesetz – KitaG vom 15. März 1991 ⁴³	<p>Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nach § 13 Absatz 3 KiTaG</p> <p>Im Übrigen gemäß § 13 Absatz 4 KiTaG Festlegung durch das Jugendamt und Staffelung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen • Kinderzahl <p>§ 13 Absatz 2 Satz 5 KiTaG: Härtefallregelung durch Ermäßigung über die Regelung in § 90 Absatz 4 SGB VIII hinaus</p>
Saarland	Saarländisches Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz – SKBBG vom 18. Juni 2008 ⁴⁴	<p>Nach § 7 Absatz 1 und 3 SKBBG ist der verbindliche Elternbeitrag so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge 25 % der Personalkosten nicht übersteigt. Eine Staffelung nach Anzahl der Kinder bis 14 Jahre ist möglich.</p>

42 GV. NRW. S. 462; https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/kibiz_1.8.2015.pdf (Stand: 04.07.2016).

43 GVBl. S. 79; <http://www.jugend.rlp.de/kitagesetz.html> (Stand: 04.07.2016).

44 Amtsblatt I S. 1254; http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/2162-5.pdf (Stand: 04.07.2016).

		<p>§ 7 Absatz 3 Satz 4 SKBBG: Härtefallregelung, sofern das monatliche Familieneinkommen die Bedarfsgrenze nach § 90 Absatz 4 SGB VIII zuzüglich eines Betrags von 300,- bzw. 900,- € nicht übersteigt.</p> <p>Der Beitrag für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung für eine sechsstündige Regelöffnungszeit ist nach Einkommen bis zu einer Beitragsfreiheit gestaffelt (§ 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SKBBG).</p>
Sachsen	Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG vom 15. Mai 2009 ⁴⁵	<p>Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Eine Staffelung erfolgt nach § 15 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsart (Krippe, Kindergarten) • Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen <p>Für Alleinerziehende sind Absenkungen vorgesehen.</p>
Sachsen - Anhalt	Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 5. März 2003 ⁴⁶	<p>Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 KiFöG). Eine Staffelung erfolgt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsumfang • Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung betreut werden (§ 13 Absatz 1 und 4 KiFöG).

45 SächsGVBl. S. 225; http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/1079/19390.html (Stand: 04.07.2016).

46 GVBl. LSA 2003, 48, http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/pi1/page/bssahprod.psml;jsessionid=829320C45640EA83A17C9B8DC3ECFE06.jp13?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KiF%C3%B6GStrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint (Stand: 04.07.2016).

Schleswig-Holstein	Kindertagesstättengesetz – KitaG vom 12.12.1991 ⁴⁷	Elternbeiträge werden nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 KitaG erhoben. Eine Staffelung soll gemäß § 25 Absatz 3 KitaG erfolgen nach <ul style="list-style-type: none">• Einkommen• Anzahl der Kinder
Thüringen	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 ⁴⁸	Nach § 20 Absatz 1 ThürKitaG tragen die Eltern „in angemessener Weise“ zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Eine Staffelung erfolgt gemäß § 20 Absatz 2 ThürKitaG nach <ul style="list-style-type: none">• Sozialverträglichkeit, Elterneinkommen• Betreuungsumfang

Ende der Bearbeitung

47 GVOBl. S. 651; http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/q41/page/bsshoprod.psml;jsessionid=FFCCF6C32B169F457E608596F940B231.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KTag-StGSHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint (Stand: 04.07.2016).

48 GVBl. 2005, 365, 371; <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTEinrG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 04.07.2016).